

SCH 1.4.6 Beurlaubung von Schülern am Montag nach dem Erstkommunion-Sonntag**SCH 1.4.6**

Nachdem als Folge der Einführung längerer Pfingstferien die Osterferien verkürzt wurden, so daß der Montag nach dem Weißen Sonntag nicht mehr Ferientag ist, ist die Möglichkeit zur Teilnahme an in manchen Landesteilen Bayerns üblichen Veranstaltungen am Tag nach der Erstkommunion entfallen. Um den zahlreichen von der Kirche und von Eltern vorgebrachten Wünschen auf eine religiöse Gestaltung des Tags nach der Erstkommunion entgegenzukommen, wird folgende Regelung getroffen:

1. Die Schulen haben die Möglichkeit, den Montag nach dem Sonntag der Erstkommunion in der Weise zu gestalten, daß sie im Einvernehmen mit dem zuständigen Geistlichen einen Schulgottesdienst veranstalten.
2. Katholische Schüler können nach § 19 Abs. 2 ASchO beurlaubt werden, wenn sie eine in unmittelbarem Zusammenhang mit dem vorausgegangenen Erstkommunion-Sonntag von den zuständigen kirchlichen Stellen durchgeführte Veranstaltung besuchen, z. B. einen Ausflug im Sinne einer Wallfahrt.

Eine generelle Freistellung von katholischen Schülern am Montag nach dem Sonntag, an dem die Erstkommunion stattfindet, ist nicht möglich, da dies eine Abweichung von der Ferienordnung gemäß § 14 Abs. 4 der Allgemeinen Schulordnung (ASchO) wäre. Auch die Voraussetzungen für eine Beurlaubung nach § 19 Abs. 1 ASchO in Verbindung mit den Richtlinien über die Beurlaubung von Schülern (KMBek vom 29. 6. 1977, KMBI I S. 427) liegen in der Regel nicht vor; insbesondere ist der Wunsch nach Durchführung eines Ausflugs mit den Eltern oder mit Verwandten kein dringender Ausnahmefall im Sinne der zitierten Vorschrift.

(ABl. 1980 S. 116f.)

Beurlaubung von Schülern aus Anlaß der Firmung

Nachfolgend geben wir ein Schreiben der Regierung von Schwaben (Nr. 240–501 F 2/107) zur Kenntnis:

Das Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus hat mit Schreiben vom 26. 6. 1973 Nr. A 1 – 8/75 977 folgendes mitgeteilt:

„Aufgrund der Tatsache, daß die Firmung bisher in der Regel an einem Vormittag gespendet wurde, erhielten die Schüler am Tag ihrer Firmung schulfrei (vgl. z. B. Nr. 275 und Nr. 275.1 VSO). In den Fällen, in denen künftig die Firmung am Abend eines Werktages gespendet wird, erhalten die Schüler ebenfalls nur entweder an diesem Tag oder am darauffolgenden Tag schulfrei. Die Entscheidung trifft der jeweilige Schulleiter nach Anhörung des örtlich zuständigen Schulkans.“

(ABl. 1975 S. 42)

→ R 6.5.2 – R 6.5.12

→ R 6.5.14